

SATZUNG

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Dorfmitte Hangard

Aufgrund des § 12 des Saarländischen Kommunalselfverwaltungs-gesetzes - KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.1989 (Amtsblatt des Saarlandes 1989, S. 557) und des § 142 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 17.05.1989 nachstehende Satzung erlassen.

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Dorfmitte Hangard

- (1) In dem nachstehend beschriebenen Gebiet sollen Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch durchgeführt werden:

Die Grenze des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes wird wie folgt beschrieben:

Beginnend am südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks Nr. 125/2 entlang der südöstlichen Grenze des Flurstücks 125/3, weiter der östlichen, dann nördlichen und westlichen Grenze des Flurstücks 129/4 folgend bis zu dessen südwestlichem Eckpunkt. Von hier in südwestlicher Richtung abknickend entlang der südöstlichen Grenze des Flurstücks 862/131 bis zum Schnittpunkt der gedachten Verlängerung dieser Grenze mit der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 856/131. Danach der nordöstlichen, weiter der südöstlichen Grenze des letztgenannten Flurstücks folgend bis zum südwestlichen Eckpunkt dieses Flurstücks. Dann die Straße "Am Altzberg" (Flurstück Nr. 115/4) überquerend bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks Nr. 131/4. Von hier weiter in westlicher Richtung entlang den nördlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 131/4 und 752/131, dann in südwestlicher Richtung abknickend entlang den westlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 752/131, 753/132, 131/5, 153/5, 153/4, 724/153, 714/153, 153/1, 704/154, 704/154, 155/2 bis zu dessen südwestlichem Eckpunkt. Danach den nördlichen und westlichen Grenzen des Flurstücks Nr. 156/1 folgend bis zu dessen südwestlichen Eckpunkt. Weiter in südlicher Richtung den westlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 354/106, 619/105, 627/105, 628/105, 105/4, 105/5, 540/105 folgend bis

zu dem südwestlichen Eckpunkt des letztgenannten Flurstücks. Hier knickt die Grenze in westlicher Richtung ab und folgend den nördlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 451/32, 32/1; dann nach Süden abknickend entlang den westlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 32/1, 32/2, 893/32, 897/31 und 308/31 bis zu dessen südwestlichem Eckpunkt. Weiter in südöstlicher Richtung bis zum südöstlichen Eckpunkt des letztgenannten Flurstücks. Von hier in östlicher Richtung die Wiebelskircher Straße (Flurstück Nr. 3/7) überquerend bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstücks Nr. 302/147. Weiter der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 11/2 entlang bis zu dessen südöstlichem Eckpunkt. An diesem Punkt knickt die Grenze in nördliche Richtung ab und folgt den westlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 20/3, 20/2, 16, 15, 306/14 bis zu dessen nordwestlichem Eckpunkt. Dann östlich abknickend entlang den nördlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 306/14, 20/3, 480/40 (Oster) bis zum nordöstlichen Eckpunkt des letztgenannten Flurstücks. Danach in nördlicher Richtung den westlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 246/1, 1021/245, 1020/244, 243/1, 1093/243 folgend bis zum nordwestlichen Eckpunkt des letztgenannten Flurstücks.

Von hier in östlicher Richtung abknickend entlang den südlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 241/4, 241/1, 1107/241, 1108/231, 1073/234, 1074/234 bis zu dessen südöstlichem Eckpunkt. Weiter in nordöstlicher Richtung die Flurstücke Nrn. 225/2, 225/1 in einer gedachten Linie durchquerend bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks Nr. 206. Weiter in östlicher Richtung bis zum südöstlichen Eckpunkt des letztgenannten Flurstücks. Von hier in nördlicher Richtung abknickend entlang den östlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 206 und 205/2; dann in einer gedachten Verlängerung dieser Grenze bis zum Schnittpunkt mit der Achse der Straße An der Oster. Von diesem Punkt verläuft die Grenze in nordwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Achsen Straße An der Oster und Höcherbergstraße.

Weiter in nordöstlicher Richtung entlang der Achse der Höcherbergstraße bis zum Schnittpunkt mit der gedachten Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 162/3. Danach in nördlicher Richtung dieser gedachten Verlängerung und den östlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 162/3, 137/2 folgend bis zum nordöstlichen Eckpunkt des letztgenannten Flurstücks. Hier knickt die Grenze in südwestlicher Richtung ab und folgt der westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 137/2 bis zu dessen westlichem Eckpunkt. Anschließend in westlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze der Flurstücke Nrn. 151/9, 623/151, dann die Oster überquerend bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks Nr. 248. Die Grenze des Untersuchungsgebietes folgt nun der nördlichen, dann der westlichen Grenze des letztgenannten Flurstücks bis zu dessen südwestlichen Eckpunkt. Vor diesem Punkt

verläuft die Grenze entlang einer gedachten Linie zum östlichen Eckpunkt des Flurstücks Nr. 693/250. Weiter in nordwestlicher Richtung entlang den südwestlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 694/250, 735/195, 197/2, 197/1 bis zu dessen westlichem Eckpunkt. Dann in einer gedachten Verlängerung der südwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 197/1 die Straße An der Ziegelhütte überquerend bis zum Schnittpunkt mit der südöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 125/2. Hier in südwestlicher Richtung abknickend entlang der letztgenannten Flurstücksgrenze bis zum Ausgangspunkt.

Das Sanierungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 9,7 ha.

- (2) Das Sanierungsgebiet wird hiermit festgelegt; es erhält die Bezeichnung "Ortsmitte Hangard".
- (3) Für die Durchführung der Sanierung ist die Anwendung der Vorschriften des Dritten Abschnitts Baugesetzbuch (§§ 152 - 156) nicht erforderlich; die Durchführung der Sanierung wird dadurch voraussichtlich nicht erschwert.
Die Sanierungssatzung wird deshalb im vereinfachtem Verfahren nach § 142 Abs. 4 Baugesetzbuch erlassen; die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird insgesamt ausgeschlossen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Sanierungssatzung rechtsverbindlich.

Neunkirchen, den 01.08.1989

Neuber, Oberbürgermeister

veröffentlicht am: 11.10.1989

im Kraft getreten am: 12.10.1989

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Hangard in der Kreisstadt Neunkirchen ist gemäß § 143 Abs. 1 BauGB dem Saarland, Minister für Umwelt, mit Schreiben vom 03.08.1989 angezeigt worden. Der Minister für Umwelt hat mit Erlass vom 12.09.1989 mitgeteilt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften hin-

sichtlich dieser Satzung gemäß § 143 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt diese Satzung in Kraft.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB).

Neunkirchen, den 03.10.1989

Neuber, Oberbürgermeister

